

2 Schutzrechte

Analog zum Sachenrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Fragen des Eigentums an beweglichen Sachen und an Grundstücken regelt, gibt es auch Regeln für den Schutz geistigen Eigentums.



Ideen und Kreativität einzelner Menschen, einzelner Unternehmen und Zusammenschlüsse von Menschen oder Unternehmen waren und sind wesentliche Schrittmacher in der kulturellen und technischen Entwicklung von Völkern und der Menschheit. Dass dabei nicht jeder Schritt die Bedeutung der Erfindung des Feuermachens besitzt, liegt auf der Hand. Es waren vielmehr im Wesentlichen unendlich viele kleine Schritte, die es der Menschheit ermöglichten, ein hohes Maß an kulturellem und technischem Können zu erwerben.

Menschen und Unternehmen, die diese Entwicklung vorantreiben, soll durch Schutzrechte das Eigentum an ihren Erfindungen und Schöpfungen gesichert werden. Nach der Eigentums- oder Naturrechtstheorie soll jedem Menschen an seinen Ideen ein natürliches, von jedermann zu achtendes Eigentumsrecht eingeräumt werden. Zudem hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, Menschen und Unternehmen zu Erfindungen anzuspornen und sie dazu zu bringen, ihr Wissen zur Verfügung zu stellen. Dies soll durch die Gewährung besonderer Schutzrechte erreicht werden, die einen Erfinder oder Kunstschaffenden für seine Arbeit und das Veröffentlichen seines Wissens oder Werkes belohnen sollen.

Schutzrechte sind prinzipiell territorial begrenzt, d.h., sie gelten nur in dem Gebiet des Staates, der das jeweilige Schutzrecht verleiht. Trotz einer zunehmenden Tendenz zur Internationalisierung im Bereich der Schutzrechte gibt es bis heute nur wenige Möglichkeiten, länderübergreifenden Schutz für geistiges Eigentum zu erlangen, ohne dass die jeweiligen nationalen Behörden ein entsprechendes Schutzrecht erteilt hätten.

Nicht zuletzt aus diesem Grund muss der Schwerpunkt dieses Kapitels deshalb auf den Schutzrechten nach deutschem Recht liegen.

Eine wesentliche Teilmenge dieser Schutzrechte sind die des gewerblichen Rechtsschutzes: Das Patent, das Gebrauchsmuster, das Geschmacksmuster, der Sortenschutz, der Halbleiterschutz und der Markenschutz. Eine Sonderstellung nimmt das Urheberrecht ein. Auch kann man in Bestimmungen anderer Gesetze, wie z.B. dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Schutzrechte sehen. Auf diese Sonderfälle soll aber im Rahmen dieses Kapitels nicht weiter eingegangen werden.

Allen Schutzrechten des gewerblichen Rechtsschutzes ist gemeinsam, dass sie dem Rechtsinhaber die Möglichkeit einräumen, jedem anderen die gewerbliche Ausnutzung der unter das Schutzrecht fallenden Gegenstände zu verbieten. Die Schutzrechte sind also Verbotensrechte. Sie sind keine - zumindest nicht automatisch - Benutzungsrechte. Es ist leicht verständlich, dass der Erfinder eines neuen Sprengstoffes nicht völlig frei über seine Erfindung verfügen können, weil dem Gesetze entgegenstehen. Ebenso wird die Erfindung eines verbesserten Handys auch dem Erfinder der Verbesserung möglicherweise kein freies Benutzungsrecht verschaffen, da bei einem so komplexen technischen Gegenstand mit höchster Wahrscheinlichkeit Schutzrechte Anderer betroffen wären, die ihrerseits von ihrem Verbotensrecht Gebrauch machen könnten.

Die Schutzrechte befinden sich im Schnittpunkt von Wissenschaft, Technik, Kunst, Recht und Wirtschaft. Schon unter normalen Umständen ist die Kommuni-

kation zwischen Fachleuten dieser verschiedenen Disziplinen oft durch fachspezifisches Denken und Fachausdrücke erheblich erschwert. Da es bei der Erfindung oder Verteidigung eines Schutzrechtes aber oft auf den genauen Wortlaut ankommt und das Vorgehen sinnvoller Weise stets unter ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet werden sollte, ist es so gut wie immer geraten, sich Rat von Spezialisten einzuholen. Dies ist bei Patentanwälten oder - insbesondere für Angehörige von Hochschulen - bei den Patentverwertungsagenturen (PVA) möglich. Zudem ist in manchen Fällen der optimale Schutz einer Erfindung nicht durch ein einziges Schutzrecht möglich. Hier können sich verschiedene Schutzrechte ergänzen, so dass es sich empfiehlt, auch hier Rat einzuholen.

Ein weiterer Aspekt der Schutzrechte ist für diejenigen von Bedeutung, die in einem Arbeitsverhältnis stehen: Üblicherweise hat beispielsweise der Arbeitgeber Rechte an einer gemachten Erfindung. Deshalb ist der Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz dazu verpflichtet, eine Erfindung dem Arbeitgeber zu melden. Und das vor einer Veröffentlichung. In vielen Fällen ist nach einer solchen nämlich ein Schutzrecht nicht mehr zu erlangen, und schlimmstenfalls könnte eine vorzeitige Veröffentlichung deshalb Schadensersatzforderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer zur Folge haben. Sogar in der Freizeit gemachte Erfindungen können unter bestimmten Umständen dem Arbeitgeber zustehen. Andererseits regelt das Arbeitnehmererfindungsgesetz auch die angemessene Beteiligung des Erfinders an den Verwertungsergebnissen der resultierenden Schutzrechte.

2.1 Patent

2.1.1 Was kann durch ein Patent geschützt werden

Patente schützen Erzeugnisse (Erzeugnisschutz) und Verfahren (Verfahrensschutz). Unter einen Erzeugnisschutz können so vielfältige Dinge wie Maschinen und deren Teile, chemische Substanzen und Stoffgemische, Anordnungen von Einzelteilen, Arzneimittel, gentechnisch veränderte Mikroorganismen oder Schaltungen fallen.

Verfahrensschutz kann man z.B. erhalten für Herstellungsverfahren, mikrobiologische Verfahren, Arbeitsverfahren oder die Anwendung von Gegenständen, Vorrichtungen, chemischen Erzeugnissen usw. zu bestimmten Zwecken oder auf bestimmte Weise.

2.1.2 Grundbegriffe

Bei Patenten handelt es sich um geprüfte Schutzrechte. Die Prüfung findet in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt statt. Der zuständige Prüfer ist auf ein bestimmtes Fachgebiet spezialisiert, was zur Folge hat, dass er besonders gut den Stand der Technik in diesem Bereich kennt. Das Prüfungsverfahren trägt dazu bei, dass nur Erfindungen patentiert werden, die die Voraussetzung für einen Patentschutz erfüllen. Das macht ein Patent zu einem, wenn auch nicht unangreifbaren, so doch starken Schutzrecht. Entsprechend hoch wird das Patent angesehen.

Ein Patent gilt maximal bis 20 Jahre nach dem Tag, an dem es angemeldet wurde. Es räumt dem Inhaber damit für maximal diesen Zeitraum ein Monopolrecht ein, das verkauft oder vererbt, durch den Patentinhaber selbst oder durch die Vergabe von Lizenzen ausgenutzt werden kann.

2.1.3 Voraussetzungen für Patentschutz

Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Neuheit

Was patentiert werden soll, muss nach geltendem Recht in Deutschland am Anmeldetag neu sein. Neu bedeutet, dass es nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor der Anmeldung der Erfindung auf irgendeine Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Das bedeutet im Extremfall, dass der Inhalt eines Laborjournals Stand der Technik sein kann, wenn er vom nicht zur Verschwiegenheit verpflichteten Reinigungspersonal eingesehen wurde. Zum Stand der Technik gehören auch beispielsweise Veröffentlichungen irgendwo auf der Welt, auch wenn sie in dem Land, für das Patentschutz begehrt wird, der Fachwelt nicht bekannt sind. Wohl nicht als Veröffentlichung anzusehen sind dagegen Projektvorstellungen bei Kooperationspartnern, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder Vorträge innerhalb von Firmen oder Instituten, die lediglich einem geschlossenen Personenkreis zugänglich waren.

Wichtig für die Bewertung des Standes der Technik ist dabei der Anmeldetag, also der Tag, an dem die Anmeldeunterlagen für das Patent vollständig bei der Anmeldebehörde eingegangen sind. Dem Anmeldetag gleichgesetzt wird insoweit das so genannte Prioritäts-

datum, also der Anmeldetag einer früheren Anmeldung (Erstanmeldung), der unter bestimmten Umständen als Stichtag beansprucht werden kann (vergleiche Kap. 2.1.7). Alles was vor dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist, kann gegen die Neuheit der Erfindung sprechen, also "neuheitsschädlich" sein. Alles was nach dem Prioritätsdatum an die Öffentlichkeit dringt, bleibt dagegen bei der Neuheitsprüfung unberücksichtigt.

Konkret sieht die Neuheitsprüfung so aus, dass geprüft wird, ob in einer Veröffentlichung das Erzeugnis oder das Verfahren, für das Schutz begehrt wird, mit allen seinen Merkmalen offenbart wurde. Ist das nicht der Fall, besteht die Erfindung den Neuheitstest und überwindet damit die erste wichtige Hürde zur Patentierung.

Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung gilt als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (man sagt dann auch "sie weist eine ausreichende Erfindungshöhe auf"). Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stand der Technik ist auch hier das Prioritätsdatum (zur Priorität vergleiche unten). Wichtig für die Prüfung ist dabei der "Durchschnittsfachmann", das ist ein fiktiver Fachmann, dem üblicherweise die durch die Erfindung gelöste Aufgabe gestellt wird. Dieser Fachmann kennt grundsätzlich den gesamten vorveröffentlichten Stand der Technik auf dem Fachgebiet, er besitzt fachmännisches Können, mit dem er seinen Fachbereich selbst weiterentwickeln kann, allerdings eher im Sinne einer handwerklichen Entwicklung, und er besitzt technisches Allgemeinwissen. Er ist nicht die Spitzenkapazität in seinem Fachbereich.

Bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit kommt es darauf an, ob der beschriebene Fachmann quasi zwingend zu genau der technischen Lösung gelangt wäre, die die potenzielle Erfindung darstellt. Gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten, so müssen im Stand



Reden ist Silber, Schweigen ist Gold - aber erst Schweigen, ein Patent anmelden und erst danach Veröffentlichen ist beides...

Im wissenschaftlichen Betrieb und zunehmend auch in den technischen Fächern ist das Veröffentlichen von Arbeitsergebnissen von grundlegender Bedeutung. In vielen Disziplinen hängt die berufliche Zukunft wesentlich von der Zahl der Veröffentlichungen ab. Wer aber zunächst schweigt und ein Patent anmeldet, kann damit seine Erfindung auch wirtschaftlich ausnutzen und muss dennoch nicht auf Reputation verzichten: Nach der Patentanmeldung steht einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oft nichts mehr entgegen, während die Patentschrift selbst - nach ihrer Veröffentlichung - eine Veröffentlichungsliste nicht nur zusätzlich erweitert, sondern auch besonders gut für das Renommee ist. Schließlich ist ein Patent ein starker Hinweis auf den Wert einer Erfindung.

Vielfach besteht die Vorstellung, dass man, um ein Patent zu bekommen, fast etwas so bahnbrechendes wie das Rad erfinden muss...

Das ist falsch; so einfache Dinge wie ein Stückchen gebogenen Drahtes (Büroklammer) oder feuchtigkeitsdurchlässiges Papier (Kaffeefilter) reichten in der Vergangenheit für erfinderische Tätigkeit. Es kann ausreichen, eine Schaltung neu zu gestalten oder einen weiteren Syntheseweg für eine Chemikalie anzugeben, der noch nicht einmal besser sein muss, als der aus dem Stand der Technik bekannte.

Unter dem Blickwinkel der erfinderischen Tätigkeit könnte der Inhalt der meisten Promotionsarbeiten in den technisch-naturwissenschaftlichen Fächern für ein Patent ausreichen! Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass auch eine wirtschaftliche Verwertbarkeit vorhanden sein sollte - sprich, dass die hohen Kosten, die eine Patenterteilung verursacht, durch eine Verwertung des Patentbesitzes wieder ausgeglichen werden können.

Wem gehört Software, die von Angestellten an einer Hochschule entwickelt wurde?

Ist der Urheber an einer Hochschule angestellt und entsteht die Software im Rahmen seiner ihm übertragenden Tätigkeit (§42,69 b Urheberrechtsgesetz), stehen die Nutzungsrechte der Hochschule zu. Das geistige Eigentum verbleibt beim Urheber. Aber Achtung: Studierende "als solche" stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule (auch Doktoranden und Stipendiaten tun das in aller Regel nicht). Die Hochschule erwirbt daher kein Nutzungsrecht an ihrer Software. Anders verhält es sich, wenn beispielsweise die Studierenden als studentische Hilfskräfte tätig sind. Bei Projekten, die etwa ein Institut durchführt, ist also unbedingt zu klären, ob die daran beteiligten Studenten an der Hochschule beschäftigt sind.

Safer publishing

Veröffentlichungen sind, wie schon erwähnt, ein wesentliches Element des Wissenschaftlerlebens. Ohne Veröffentlichungen ist eine wissenschaftliche Karriere unmöglich - "publish or perish" heißt es lapidar im angloamerikanischen Sprachraum. Häufig werden Wissenschaftler sogar von ihrem Arbeit- oder Auftraggeber verpflichtet, ihre Forschungsergebnisse frühestmöglich zu veröffentlichen. Wie bereits erläutert, stellt aber eine vorzeitige Veröffentlichung der Forschungsergebnisse eine akute Gefahr für die Patentierbarkeit einer Erfindung dar. Wird ein Patent angestrebt, ist also zu frühes "publishing" fatal und führt in puncto Patent zum "perishing".

Bei Forschungsergebnissen, die wirtschaftlich verwertbar erscheinen oder deren Weiterentwicklung das erwarten lässt, lautet daher die wichtigste Verhaltensregel: Lassen sie vor der Veröffentlichung von ihrer PVA zunächst die Vornahme einer prioritätssichernden Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung prüfen. Anders ausgedrückt: Sorgen Sie dafür, dass Ihre Idee zunächst durch eine Anmeldung abgesichert wird und veröffentlichen Sie sie erst anschließend. Kurz gefasst heißt diese Regel "safer publishing". Erst wenn die Erfindung sicher ("safe") ist, sollte sie publiziert ("published") werden. "Safer publishing" bedeutet aber auch: Sobald eine Erfindung durch die Patentanmeldung abgesichert ist, darf darüber veröffentlicht werden. Es muss also nicht, wie manchmal fälschlicherweise behauptet wird, bis zur Patenterteilung gewartet werden, bis zu der Jahre vergehen können.

Entdeckung oder Erfindung?

Eine Entdeckung ist das Auffinden oder die Erkenntnis bisher unbekannter, aber in der Natur bereits vorhandener Gesetzmäßigkeiten, Wirkungszusammenhänge, Eigenschaften oder Erscheinungen.

Eine Erfindung ist die zweckgerichtete Lösung eines bestimmten Problems mit technischen Mitteln.

Entdeckungen als solche sind zwar nicht patentfähig. Bei jedem wissenschaftlichen Ergebnis, das über die reine Erkenntnis hinaus irgendwie anwendbar erscheint, ist aber zu prüfen, ob nicht (doch) eine patentierbare Erfindung vorliegt. So gilt es etwa im Bereich der Chemie nicht mehr als bloße Entdeckung, wenn ein aufgefundener Naturstoff erstmalig dem Menschen in isolierter Form zugänglich gemacht wird.

der Technik Hinweise zu finden sein, die den Fachmann genau zu dem Lösungsansatz geführt hätten, der die potenzielle Erfindung ausmacht, um erfinderische Tätigkeit zu verneinen. Zu bedenken ist auch, dass nur der Stand der Technik am Prioritätsdatum der Anmeldung berücksichtigt werden darf, zu dem die erfindungsgemäße Lösung natürlich nicht gehört. Hinterher ist man immer schlauer, oft scheint eine Lösung trivial, wenn man sie kennt, sie war es aber nicht, als man sie noch nicht kannte.

In der Praxis sieht die Prüfung auf erfinderische Tätigkeit häufig folgendermaßen aus: Man untersucht, ob es zwei Veröffentlichungen gibt, die miteinander kombiniert alle Merkmale der potenziellen Erfindung erfüllen und ob außerdem dem Fachmann Hinweise vorgelegen haben, diese beiden Veröffentlichungen auch tatsächlich miteinander zu kombinieren.

Gewerbliche Anwendbarkeit und Technizität

Eine Erfindung gilt dem Gesetz nach als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann. Schon dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass nur sehr wenige Erfindungen als nicht gewerblich anwendbar gelten werden. Eine fehlende gewerbliche Anwendbarkeit wird allerdings zum Teil aufgrund von Ausnahmebestimmungen im Gesetz, zum Teil - insbesondere im Bereich der Biotechnologieerfindungen - aufgrund von Rechtsprechung angenommen, um eine Patentierung auszuschließen. Vergleiche auch weiter unten.

Zusätzlich zu den Kriterien Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit wird für die Patentierbarkeit einer Erfindung auch Technizität vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Erfindung prinzipiell auf technischen Überlegungen beruhen oder eine technische Bereicherung des Standes der Technik darstellen muss. Der Begriff "Technik" ist dabei relativ weit auszulegen.

2.1.4 Was kann nicht durch ein Patent geschützt werden?

Nicht patentfähig, da keine Erfindungen im Sinne des Gesetzes, sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, Programme für Datenverarbeitungsanlagen (siehe dazu aber unter 2.1.6) und die Wieder-

gabe von Informationen. Ebenfalls nicht patentierbar sind Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, Pflanzensorten oder Tierarten und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Außerdem nicht patentfähig - da durch das Gesetz als nicht gewerblich anwendbar definiert - sind Heilverfahren, genauer: Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Aber Achtung, prinzipiell ist alles, was nicht direkt am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen wird, sowie Hilfsmittel und Stoffe für therapeutische und Diagnostizierverfahren patentierbar.

2.1.5 Schutzzumfang

Eine Patentanmeldung besteht in der Regel aus den so genannten Ansprüchen, einer Beschreibung und ggf. Zeichnungen. Der Schutzbereich eines Patentes wird durch den Inhalt der Ansprüche bestimmt. Die Beschreibung und Zeichnungen sind zwar zur Auslegung der Patentansprüche mit heranzuziehen, die absolut entscheidende Funktion kommt aber den Ansprüchen zu. Deshalb ist bei ihrer Formulierung äußerste Sorgfalt geboten, wenn man das volle Potenzial einer Erfindung schützen und gleichzeitig potenziellen Verletzern den Weg verbauen möchte. Die Patentansprüche müssen die Erfindung unter Nennung ihrer wesentlichen technischen Merkmale klar und deutlich definieren. Hierzu reicht regelmäßig nicht die Angabe des technischen Zieles (z. B. Fahrzeug, das 400 km/h schnell fährt), sondern es muss definiert sein, wie dieses Ziel erreicht wird, (Fahrzeug mit Vorrichtung mit XYZ, so dass eine Geschwindigkeit von 400 km/h möglich ist).

Alle in den Ansprüchen beanspruchten Erzeugnisse und Verfahren dürfen ohne den Willen des Patentinhabers nicht von anderen benutzt werden. Genauer heißt das, dass es verboten ist, ein patentiertes Erzeugnis ohne die Zustimmung des Patentinhabers herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen. Auch das Einführen oder der Besitz zu den genannten Zwecken sind nicht erlaubt. Ebenfalls verboten ist es, ohne Zustimmung ein patentiertes Verfahren anzuwenden oder zur Anwendung anzubieten, sowie Erzeugnisse, die durch ein geschütztes Verfahren hergestellt wurden, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

2.1.6 Sonderfälle

Softwarepatente

Auch wenn Programme für Datenverarbeitungsanlagen in Deutschland ausdrücklich vom Patentschutz ausgenommen sind, so gilt das nur für die Programme als solche. Quellcodes und Programmausdrucke sind mit ihrer Entstehung durch das Urheberrecht (vergleiche unten) geschützt. Dieser Schutz ist aber unvollkommen, da er sich nicht auf die hinter dem Programm stehenden Ideen und Algorithmen bezieht. Tatsächlich haben die meisten Patentämter inzwischen ihre Prüfungsrichtlinien dem technischen Fortschritt angepasst. Neuheit und erfinderische Tätigkeit vorausgesetzt, erkennen die meisten Ämter inzwischen Software als patentfähig an, sofern sie zur reinen Verwendung eines Computers für den Ablauf des Programmes zusätzliche technische Effekte erzielt, also beispielsweise höhere Datentransferraten ermöglicht, eine höhere Auflösung (etwa in der Bildverarbeitung) erzielt oder eine effektivere Datenkompression und/oder Speicherung bewirkt. Nach wie vor bleibt aber das Programm als solches, also die gedankliche, abstrakte Schöpfung, ohne dass eine Hardware-Realisierung eine Rolle spielt, nicht patentfähig.

Ob die Patentierung eines Software-Programms sinnvoll ist, kann letztlich nur im Einzelfall entschieden werden. Bei sehr kurzen Produktlaufzeiten wird sich das zeit- und kostenaufwendige Patentierungsverfahren kaum lohnen. In diesen Fällen reicht, sofern der Autor bzw. das Unternehmen oder die Hochschule als Rechtsinhaber kenntlich gemacht sind, in der Regel schon die Geheimhaltung der Algorithmen und insbesondere des Quellcodes aus. Es gibt aber auch Beispiele, in denen sich die hohen Patentierungskosten mehr als amortisiert haben, weil die Programmierer ihre Software später exklusiv an ein großes Unternehmen verkauft oder lizenziert haben.



Biopatente

Bis auf die unter 2.1.4 genannten Ausnahmen steht der gesamte Bereich der Biotechnologie und der Medizin grundsätzlich der Patentierbarkeit offen. Das DPMA und EPA orientieren sich in ihrer Prüfungspraxis an der EU-Richtlinie "Schutz biotechnologischer Erfindungen" vom 6. Juli 1998. Patentfähig sind demnach:

- Stoffe, Vorrichtungen und Gegenstände, die bei therapeutischen oder diagnostischen Verfahren zum Einsatz kommen: Arzneimittel, Zellen, die in der Gentherapie als Medikament zum Einsatz kommen, Antikörper und Hormone, ebenso wie Verfahren zu deren Kultivierung;
- Verfahren zur nicht-invasiven Ermittlung chemischer oder physikalischer Zustände von Mensch und Tier;
- Diagnoseverfahren, die an entnommenen Körpersubstanzen durchgeführt werden;
- Verfahren, die lediglich einzelne Untersuchungswerte liefern, sofern die Werte nicht unmittelbar eine Behandlung erlauben.

Dies gilt auch für sog. "biologisches Material", das genetische Informationen enthält und in einem biologischen System reproduzierbar ist:

- Für Sequenzen oder Teilsequenzen von Genen wird gefordert, dass mittels Angaben zu deren Funktionen die gewerbliche Anwendbarkeit in der Patentanmeldung konkret beschrieben wird. Dies bedeutet, dass die sich aus der Basensequenz ergebende Proteinsequenz allein nicht ausreicht. Benötigt werden zumindest zusätzliche Angaben über die Funktion des Proteins, z. B. in Verbindung mit einer Krankheit und deren Behandlung.
- Transgene Pflanzen oder Tiere sind dem Patentschutz zugänglich, soweit sich die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse (in Deutschland "Tierart") beschränkt.

Nicht patentfähig sind danach:

- Verfahren zum Klonen von Menschen;
- Verfahren zur Modifizierung der Keimbahn des Menschen;
- die Verwendung von menschlichen Embryonen zu kommerziellen Zwecken;
- Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, wenn dies bei den Tieren Leiden verursacht, ohne dass diese Verfahren zu einem wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen führen.

Betrifft eine Erfindung biologisches Material (z. B. Zelllinien, Antikörper), das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Patentanmeldung nicht so ausführlich beschrieben werden kann, dass ein Fachmann diese Erfindung danach ausführen kann, oder betrifft sie die Verwendung eines solchen Materials, so gilt die Beschreibung für die Anwendung des Patentrechts nur dann als ausreichend, wenn

- das biologische Material spätestens am Tag der Patentanmeldung bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt wurde. (z. B. Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, DSMZ, in Braunschweig.);
- die Anmeldung die einschlägigen Informationen enthält, die dem Anmelder bezüglich der Merkmale des hinterlegten biologischen Materials bekannt sind oder
- das hinterlegte biologische Material unter bestimmten Bedingungen durch Herausgabe einer Probe zugänglich gemacht wird.

2.1.7 Patentschutz über Deutschland hinaus

Prioritätsrecht

Für die Bewertung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit ist das Prioritätsdatum der Stichtag. Für eine Erstanmeldung ist dies stets der Anmeldetag. Innerhalb der so genannten Prioritätsfrist von einem Jahr ab dem Anmeldetag der Erstanmeldung ist eine so genannte Nachanmeldung möglich, mit der die Priorität der Erstanmeldung beansprucht wird; d.h. der Stichtag der Nachanmeldung ist für die in der Erstanmeldung bereits offenbarten Teile der Anmeldetag der Erstanmeldung (das Prioritätsdatum). Dieser Vorgang wird Inanspruchnahme der Priorität genannt. Hintergrund der Prioritätenregelung ist, dass der Gesetzgeber dem Erfinder die Möglichkeit einräumen wollte, innerhalb eines Jahres seine Erfindung im Ausland anzumelden, ohne dass ihm dort seine eigene Patentanmeldung als schädlich entgegengehalten werden kann. Bedeutung hat das Prioritätsrecht folglich insbesondere für internationale Nachanmeldungen. Nach dem Pariser Verbandsübereinkommen (PVÜ) wird in den meisten Ländern der Anmeldetag einer nationalen Anmeldung in einem anderen Staat als prioritätsbegründend anerkannt. Ein sehr häufiger Verfahrensablauf ist, dass ein Anmelder zunächst ein deutsches Patent beantragt, um einen Anmeldetag zu erhalten und dann unter Inanspruchnahme der Priorität dieser Anmeldung versucht, Patentschutz über Deutschland hinaus zu erhalten.

Nationale Anmeldung im Ausland

Um Patentschutz außerhalb Deutschlands zu erhalten, ist es möglich, eine Patentanmeldung - im Regelfall über einen Anwalt - in dem jeweiligen Land einzureichen, für das man Patentschutz wünscht. Dies geschieht meist - wenn eine deutsche Patentanmeldung besteht - unter Inanspruchnahme der Priorität dieser deutschen Anmeldung. Bei Erteilung von Patenten bekommt man Patentschutz in denjenigen Staaten, bei deren Ämtern man eine entsprechende Anmeldung eingereicht hat. Diese Vorgehensweise ist dann zu empfehlen, wenn man von vornherein weiß, in welchen Staaten man Patentschutz benötigt und sich der Patentfähigkeit der Erfindung sicher ist.

Europäische Anmeldung

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) ermöglicht es, durch Einreichung einer einzigen Patentanmeldung Patentschutz in vielen europäischen Staaten gleichzeitig zu erhalten. Dieser Weg ist bequem, da man nur ein Erteilungsverfahren - das vor dem Europäischen Patentamt (EPA) - durchlaufen muss. Nach rechtskräftiger Erteilung "zerfällt" das europäische Patent im Rahmen der so genannten nationalen Validierung in ein Bündel nationaler Patente.

Internationale Anmeldung (PCT)

Entgegen vieler Gerüchte gibt es kein so genanntes Weltpatent. Eine Anmeldung nach dem Patent Cooperation Treaty (PCT) erleichtert zwar die Anmeldeformalitäten, da die Anmeldung für viele Staaten - weit mehr als hundert - gleichzeitig gilt und verschafft zusätzliche Bedenkzeit, in der der Anmelder Informationen über den Wert seiner Erfindung sammeln kann, sie erspart aber letztlich nicht die Verfahren vor den nationalen Ämtern der PCT-Mitgliedsstaaten, für die Patentschutz begehrt wird.

2.2 Gebrauchsmuster

2.2.1 Was kann durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden?

Wie auch das Patent ist das Gebrauchsmuster ein technisches Schutzrecht.

Durch ein Gebrauchsmuster können technische Erfindungen wie zum Beispiel Maschinen, Teile von Maschinen, Schaltungen oder chemische Erzeugnisse geschützt werden.

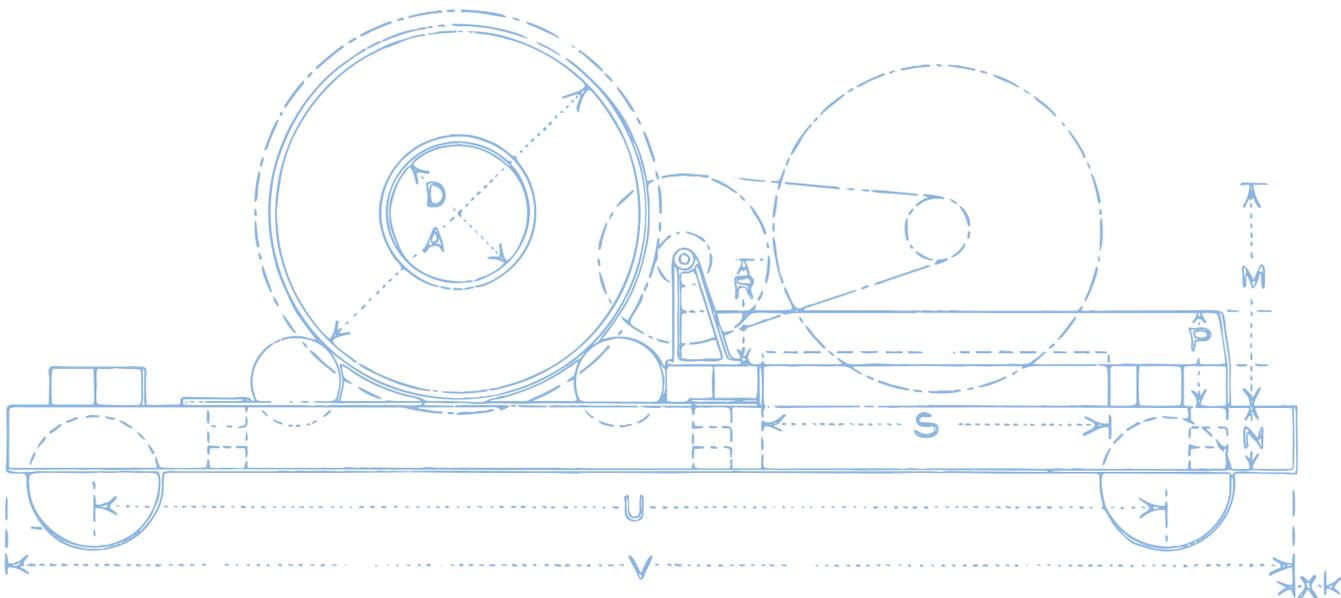
Schutz kann also im Prinzip alles erhalten, was im Rahmen eines Patentbesitzes Erzeugnisschutz (vergleiche 2.1.1.) erhalten kann.

2.2.2 Grundbegriffe

Das Gebrauchsmuster wird oft als "kleines Patent" bezeichnet. Es besitzt einen Vorteil, der gleichzeitig auch ein Nachteil sein kann:

Das Gebrauchsmuster wird nach verhältnismäßig kurzer Zeit - in der Regel wenige Wochen bis Monate nach dem Anmeldetag - eingetragen und tritt damit als vollwertiges Schutzrecht in Kraft. Die Anmeldung wird allerdings nur auf formelle Richtigkeit geprüft, nicht aber darauf, ob sie tatsächlich einen schutzwürdigen Gegenstand zum Inhalt hat.

Der Vorteil ist also schneller Schutz, der Nachteil ist der, dass der Gebrauchsmusterinhaber sich nicht so sicher wie der Patentinhaber sein kann, dass im Streitfall sein Gebrauchsmuster auch Bestand hat. Die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters endet spätestens 10 Jahre nach dem Anmeldetag. In den meisten anderen Ländern gibt es kein Gebrauchsmuster.



2.2.3 Voraussetzung für Gebrauchsmusterschutz

Als Gebrauchsmuster können Erfindungen geschützt werden, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Neuheit

Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Interessanterweise ist der Stand der Technik für ein Gebrauchsmuster anders als für ein Patent definiert: Zum Stand der Technik gehören hier nur diejenigen Kenntnisse, die vor dem Zeitrang der Anmeldung durch schriftliche Beschreibung oder durch eine Benutzung innerhalb Deutschlands der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Zudem gibt es eine so genannte Neuheitsschonfrist von sechs Monaten für den Anmelder, aufgrund derer Beschreibungen oder Benutzungen nicht zum maßgeblichen Stand der Technik gehören, wenn sie auf dessen Ausarbeitung beruhen. Der zu berücksichtigende Stand der Technik ist im Ergebnis also kleiner als der im Patentrecht, was für eine Gebrauchsmusteranmeldung sprechen kann.

Erfinderischer Schritt

Zum Erlangen von Gebrauchsmusterschutz ist nur ein erfinderischer Schritt nötig. In der Praxis wird zwar für den erfinderischen Schritt oft soviel wie für die erfinderische Tätigkeit (beim Patent) verlangt; zumindest theoretisch sollte aber der Anspruch an den erfinderischen Schritt geringer sein.

Gewerbliche Anwendbarkeit und Technizität

Sind wie beim Patent zu beurteilen.

2.2.4 Was kann durch ein Gebrauchsmuster nicht geschützt werden?

Die unter 2.1.4 erfolgte Aufzählung gilt auch für das Gebrauchsmuster. Hinzu kommt jedoch, dass außerdem keine Verfahren geschützt werden können.

2.2.5 Schutzzumfang

Der Schutzbereich des Gebrauchsmusters wird - wie beim Patent - durch den Inhalt der Ansprüche bestimmt. Da das Gebrauchsmuster aber nicht vor Eintragung in inhaltlicher Hinsicht geprüft wird, ist allerdings die Wahrscheinlichkeit größer, dass sich in ei-

nem Streitfall der Schutzbereich des Gebrauchsmusters aufgrund einer dann vom Gegner initiierten Prüfung verringert oder gar auf null schrumpft. Solche Verringerungen im Schutzbereich entfalten ihre Wirkung rückwirkend. Grundsätzlich bekommt der Inhaber eines Gebrauchsmusters aber die gleichen Verbietsrechte wie der Inhaber eines inhaltsgleichen Patentes.

2.2.6 Vergleich Gebrauchsmuster - Patent

Eine Erfindung, die sowohl die Voraussetzung für ein Gebrauchsmuster als auch für ein Patent erfüllt, kann auch durch beide Schutzrechte geschützt werden. Ein Gebrauchsmuster kann sogar aus einer Patentanmeldung "abgezweigt" werden. Die ist insbesondere dann sinnvoll, wenn man während eines oft langwierigen Patenterteilungsverfahrens schnell ein konkretes Verbietsrecht gegen einen potenziellen Verletzer benötigt, das ein noch nicht erteiltes Patent nicht bietet. Das aus dem Patent abgezweigte Gebrauchsmuster erhält das gleiche Prioritätsdatum wie das Patent.

Die so genannte Prioritätsfrist (Zeit, in der eine Nachanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität des Anmeldetages der Erstanmeldung erfolgen kann) umfasst wie beim Patent 12 Monate. Es kann auch die Priorität einer Patent-Erstanmeldung beansprucht werden - und umgekehrt.

Ein Gebrauchsmuster ist, wie oben erwähnt, schneller zu erhalten als ein Patent, da es inhaltlich nicht geprüft wird. Auch die Erfordernisse für Schutzfähigkeit sind geringer: Für das Gebrauchsmuster ist der Stand der Technik enger definiert (vergleiche oben), es gibt eine Neuheitsschonfrist für den Anmelder und es wird nur ein erfinderischer Schritt anstatt einer erfinderischen Tätigkeit verlangt.

Daraus folgt, dass es eine Reihe von Vorteilen des Gebrauchsmusters gegenüber dem Patent gibt:

1. Es sichert auch "kleineren" Erfindungen einen Wettbewerbsvorteil, denn ein "kleines" Schutzrecht ist immer noch besser als eine ungeschützte und damit nachahmungsfreie Lösung.
2. Es lässt sich schneller realisieren als ein Patent, da anders als bei diesem keine inhaltliche Prüfung stattfindet.
3. Die Kosten bis zum Eintritt der Schutzwirkung sind deutlich niedriger als bei einem Patent.



Es gibt aber auch Nachteile gegenüber einem Patent:

1. Gebrauchsmuster bieten keinen Schutz für Verfahren.
2. Die maximale Schutzdauer beträgt nur 10 Jahre gegenüber maximal 20 Jahren beim Patent.
3. Da es keine inhaltliche Prüfung bei der Eintragung gibt, ist die Unsicherheit bez. des in einer Auseinandersetzung beständigen Schutzbereiches höher.

2.3 Geschmacksmuster

2.3.1 Was kann durch ein Geschmacksmuster geschützt werden?

Durch ein Geschmacksmuster kann das Design von Erzeugnissen geschützt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Industriedesigns kommt dem Geschmacksmuster als ergänzender Schutz zu Patenten oder Gebrauchsmustern eine zunehmende Bedeutung zu. Geschützt werden können zweidimensionale Gestaltungen ("Muster"), wie zum Beispiel Tapetenmuster, oder dreidimensionale Gestaltungen ("Modelle"), wie zum Beispiel Möbel, aber auch Ersatzteile.

2.3.2 Grundbegriffe

Beim Geschmacksmuster handelt es sich um ein ungeprüftes Recht. Anders als durch Urheberrecht (vergleiche unten) entsteht Geschmacksmusterschutz nach deutschem Recht durch Anmeldung des Geschmacksmusters. Die maximale Laufzeit eines deutschen Geschmacksmusters beträgt 20 Jahre.

2.3.3 Voraussetzung für Geschmacksmusterschutz

Um Geschmacksmusterschutz erhalten zu können, muss ein Gegenstand neu und eigentümlich sein.

Neuheit

Im Geschmacksmustergesetz gibt es keine Definition für Neuheit. Die Rechtsprechung gesteht einem Muster oder Modell dann Neuheit zu, wenn es am Prioritätsdatum den inländischen Fachkreisen weder bekannt war noch bei zumutbarer Beachtung der auf dem einschlägigen oder benachbarten Gewerbegebieten vorhandenen Gestaltungen bekannt sein konnte. Dieser Neuheitsbegriff unterscheidet sich damit deutlich von dem im Patent- oder Gebrauchsmusterrecht.



Die inländischen Fachkreise umfassen dabei (Industrie-) Designer und Produzenten, aber nicht Endverbraucher (also Profis und nicht die Laien). Ähnlich wie im Gebrauchsmusterrecht gibt es auch für den Anmelder eines Geschmacksmusters eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten (vergleiche oben).

Eigentümlichkeit

Ein Muster oder Modell ist eigentümlich, wenn es eine selbstständige, schöpferische Leistung darstellt, genauer: Es muss in der schöpferischen Qualität über dem bekannten Bestand an Form- und Farbgestaltungen liegen, insbesondere mehr als eine handwerklich-durchschnittliche Gestaltung darstellen.

2.3.4 Was kann nicht durch ein Geschmacksmuster geschützt werden?

Nicht geschützt werden können Stile und ästhetische Lehren, Naturprodukte (zum Beispiel Felle), Verfahren, Anordnungen bekannter Gegenstände (zum Beispiel Schaufensterdekorationen) und unbewegliche Sachen (zum Beispiel Gebäude).

2.3.5 Schutzzumfang

Der Schutzbereich eines Geschmacksmusters wird durch die mit dem Antrag eingereichten Abbildungen bestimmt. Eine Beschreibung ist zwar möglich, führt aber nicht zu einer Erweiterung des Schutzbereiches über die Abbildungen hinaus.

Verboten ist ohne die Einwilligung des Geschmacksmusterinhabers jede Nachbildung oder Verbreitung des geschützten Musters. Eine Nachbildung liegt dann vor, wenn Muster und angebliche Nachbildung in ihrem ästhetischen Gesamteindruck ganz oder wesentlich übereinstimmen. Eine Verwechslungsgefahr zwischen Original und Nachbildung ist nicht erforderlich.

2.3.6 Geschmacksmusterschutz über Deutschland hinaus

Auch für ein Geschmacksmuster besteht die Möglichkeit einer Nachanmeldung. Die Prioritätsfrist beträgt aber nur sechs Monate. Um Geschmacksmusterschutz über Deutschland hinaus zu bekommen, sind verschiedene Wege möglich: Man kann

- (a) ein Geschmacksmuster bei den nationalen Ämtern ausländischer Staaten beantragen, hat
- (b) die Möglichkeit über einen Geschmacksmusterantrag nach dem Haager Musterabkommen Geschmacksmusterschutz für mehrere Länder (auch einschließlich Deutschlands) zu erhalten und kann
- (c) ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster beantragen, das maximal für 25 Jahre Schutz für die gesamte EU entfaltet.

Einen wichtigen Sonderfall bilden nicht-eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Das sind prinzipiell schutzfähige Muster oder Modelle, die auch ohne Eintragung einen EU-weiten Geschmacksmusterschutz für maximal drei Jahre ab dem Tag der ersten Veröffentlichung genießen.

2.4 Sortenschutz

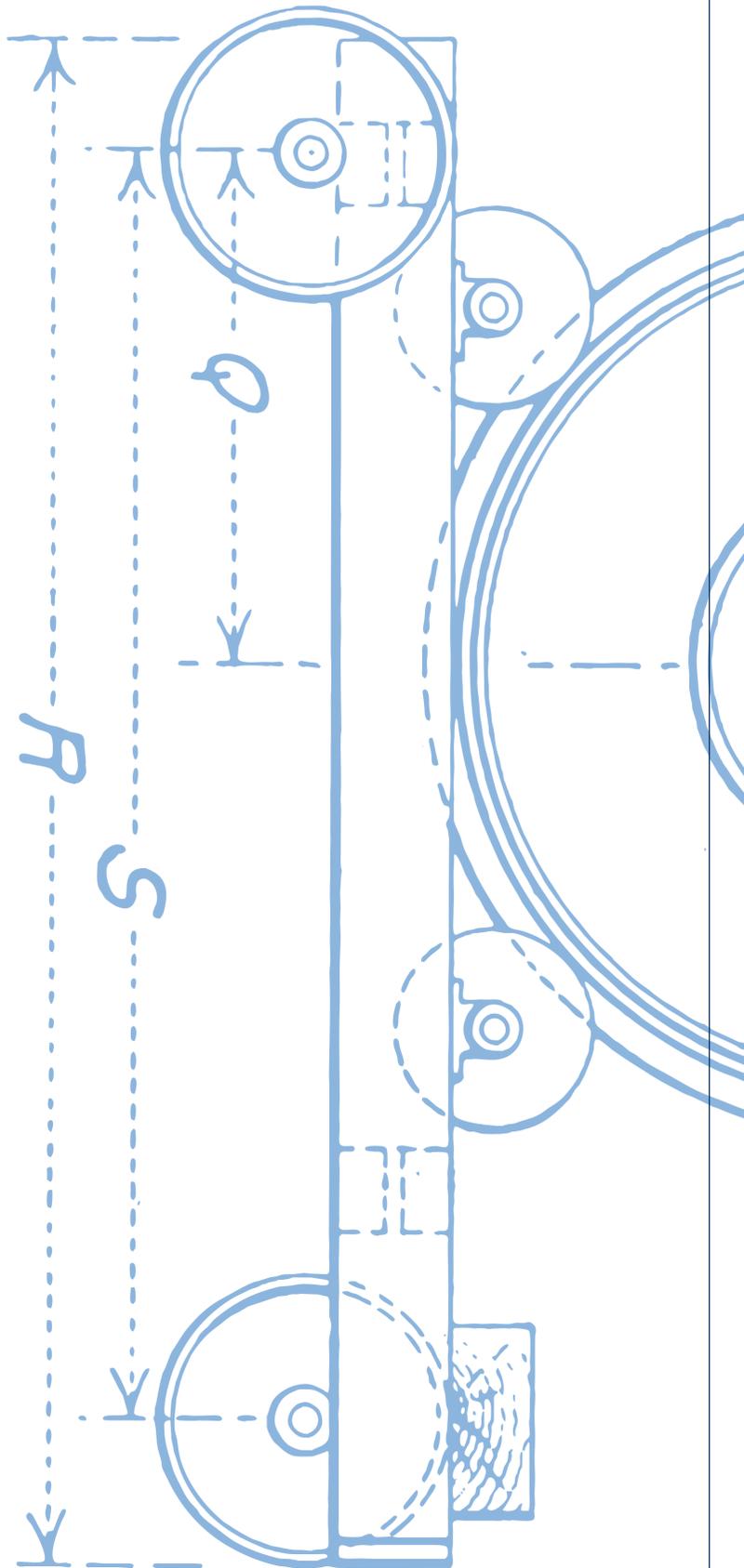
2.4.1 Was kann durch Sortenschutz geschützt werden?

Über dieses Schutzrecht lassen sich neue Pflanzensorten und deren Bezeichnungen schützen. Das Recht auf Sortenschutz steht dem Züchter oder dem Entdecker der Sorte zu.

2.4.2 Grundbegriffe

Der Sortenschutz bezieht sich auf die Vermehrung neuer Züchtungen von Nutz- und Zierpflanzen. Die Schutzdauer beträgt maximal 25, in Ausnahmefällen maximal 30 Jahre.

Die Pflanzensorte, für die Sortenschutz begehrt wird, wird vom Bundessortenamt auf Schutzfähigkeit geprüft.



2.4.3 Voraussetzungen für Sortenschutz

Eine Sorte, die sortenschutzfähig ist, muss neu, hinreichend homogen, beständig und unterscheidbar sein. Zur näheren Erläuterung dieser Schutzvoraussetzungen sei an dieser Stelle auf die weiterführenden Hinweise in "Links & Literatur" verwiesen.

2.4.4 Was kann nicht durch Sortenschutz geschützt werden?

Nicht dem Sortenschutz zugänglich sind alle Pflanzensorten, die nicht im Artverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind.

2.4.5 Schutzzumfang

Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes hat das ausschließliche Recht, Vermehrungsmaterial (Saatgut und Stecklinge) der geschützten Sorte zu erzeugen, für Vermehrungszwecke aufzubereiten, oder es ein- oder auszuführen.

2.5 Halbleiterschutz (Topographien)

2.5.1 Was kann durch Halbleiterschutz geschützt werden?

Die Oberflächengestaltung von Mikrochips kann durch Halbleiterschutz geschützt werden. Dies bezieht sich auf mikroelektronische Halbleiter (Chips) mit Mehrschichtaufbau.

2.5.2 Grundbegriffe

Beim Halbleiterschutz handelt es sich um ein ungeprüftes Schutzrecht. Der Schutz dauert maximal 10 Jahre an und beginnt je nach Voraussetzung entweder mit der Anmeldung oder mit der ersten geschäftlichen Verwertung. Die Anmeldung erfolgt beim Deutschen Patent- und Markenamt.

2.5.3 Voraussetzungen für Halbleiterschutz

Schutzfähig sind dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien), wenn und soweit sie Eigenart aufweisen. Unter Eigenart ist dabei in der Regel zu verstehen, dass es sich dabei um eigene Leistungen handelt, die nicht-alltägliches Ergebnis geistiger Arbeit sind.

2.5.4 Schutzzumfang

Der Halbleiterschutz gewährt Nachbildungs- und Verwertungsverbot.

2.6.1 Marken

Durch Marken können Zeichen geschützt werden, die Waren oder Dienstleistungen als aus einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnen. Unter bestimmten Umständen kann Markenschutz auch ohne eine Eintragung entstehen. Grundsätzlich stärkt aber eine Eintragung einer Marke in das entsprechende Register des Deutschen Patent- und Markenamtes die Rechtsposition des Markeninhabers.

2.6 Weitere Schutzrechte

Einige wesentliche Schutzvoraussetzungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können, werden vor Eintragung der Marke durch das Deutsche Patent- und Markenamt geprüft, nicht aber, ob es bereits ähnliche oder identische ältere Marken gibt.

Es sollte daher vor Anmeldung und/oder Benutzung einer Marke eine Recherche durchgeführt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Marken kann sehr groß sein, schließlich kann das Anbringen einer Marke an einer Ware den Verbraucher dazu bringen, ein vielfaches von dem zu bezahlen, was er ohne dieses Label bereit gewesen wäre aufzuwenden.

Geschützt werden durch das Markengesetz auch geschäftliche Bezeichnungen wie Unternehmenskennzeichen (z.B. der Firmenname) oder Werktitel (z.B. Bezeichnung von Filmwerken, Büchern usw.) und geogra-



fische Herkunftsangaben. Für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker an Hochschulen dürfte aber die Marke ein Schutzrecht von eher untergeordneter Bedeutung sein.

2.6.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht spielt eine Sonderrolle unter den Schutzrechten. Urheberrecht erwächst dem Urheber eines Werkes der Literatur, Wissenschaft und Kunst ohne weiteres Zutun, allein durch die Schöpfung des Werkes. Geschützt werden beispielsweise Schriftwerke, Reden, Computerprogramme, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Nicht geschützt sind dagegen Fakten, Naturgesetze und wissenschaftliche Theorien. Das Urheberrecht räumt dem Urheber das Recht ein, zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Außerdem hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht, lässt aber kaum Abstraktion vom Ursprungswerk zu. Das Urheberrecht hat seine Hauptbedeutung für Kunstschaffende. Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker profitieren in der Regel vom Urheberrecht nur in Bezug auf ihre eigenen Veröffentlichungen.

Urheber können nur natürliche Personen sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muss eine persönliche geistige Schöpfung nicht auf einen bestimmten Zweck gerichtet sein. Voraussetzungen sind, dass

- das Werk das Ergebnis eigener geistiger Schöpfung ist,
- das Ergebnis dieser Schöpfung eine gewisse individuelle Gestaltung aufweist (kein bloßes Abschreiben) und
- sich das Ergebnis in sinnlich wahrnehmbarer Form konkretisiert (Rede genügt).

Anders als im Patentrecht ist nicht die Frage der Neuheit relevant, sondern die der Werkqualität. Beurteilungskriterium ist das Maß der schöpferischen Gestaltung. Dabei sind die Anforderungen an die Werkqualität tendenziell niedrig (so genannte "kleine Münze" des Urheberrechts).

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes, ohne dass es zusätzlicher rechtsbegründender Handlungen, wie etwa einer Anmeldung bedarf. Es gilt über den Tod des Urhebers hinaus (70 Jahre lang) und kann vererbt werden. Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar (§ 29 S. 2 UrhG), weil der Schutz der Kreativität ein unveräußerliches, höchstpersönliches Recht darstellt. Übertragen werden können lediglich die Nutzungsrechte (in Form einer Lizenz) und zwar einfache wie ausschließliche (§ 31 UrhG). Unter bestimmten Voraussetzungen muss er Dritten Nutzungsrechte einräumen bzw. die Nutzung des Werks durch andere dulden (vgl. z.B. §§ 45 ff. UrhG).

Kenntlich gemacht wird die Urheberschaft üblicherweise durch das Copyright-Zeichen © vor dem Namen des Autors.

2.7 Weitere Informationen

Für weitere Informationen und als Beratungsstelle steht Ihnen gern Ihre Patentverwertungsagentur (PVA) zur Verfügung. Darüber hinaus liefern natürlich die einschlägigen Gesetzestexte zusätzliche Hinweise.

Gute Informationen zu den einzelnen Schutzrechten finden sich auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) und des Europäischen Patentamtes (EPA) und des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM). Die entsprechenden Hinweise entnehmen Sie bitte dem Anhang "Links & Literatur".